

## L-05-04

**Beschluss:** Überweisung an die SPD-Bundestagsfraktion als Material

### Einführung einer kommunalen Einkommensteuer

#### Punkt 1

Es soll eine kommunale Einkommensteuer auf Wertsteigerungen von Grund und Boden und Gebäuden in einem neuen Gesetz oder als zusätzlicher Abschnitt des Einkommenssteuergesetzes eingeführt werden. Die kommunale Einkommenssteuer soll zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen insbesondere für Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaus Wertsteigerungen von Grund und Boden und Gebäuden besteuern, die nach § 23 EStG im Unterschied zu vergleichbaren Regelungen in vielen anderen Industrieländern nicht erfasst werden.

Als Regelungen schlagen wir vor:

#### §1 Steuergegenstand

(1) Wertsteigerungen von Grund und Boden und Gebäuden werden der kommunalen Einkommensteuer unterworfen

bei Geschäften über die Veräußerung von Grundstücken und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (insbesondere Erbbaurecht), bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung mehr als zehn Jahre beträgt. 2Gebäude und Außenanlagen sind einzubeziehen, soweit sie innerhalb dieses Zeitraums errichtet, ausgebaut oder erweitert werden; dies gilt entsprechend für Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie für Eigentumswohnungen und im Teileigentum stehende Räume. 3Ausgenommen sind Wirtschaftsgüter, die im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken oder im Jahr der Veräußerung und in den fünf vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden.

4Als Anschaffung gilt auch die Überführung eines Wirtschaftsguts in das Privatvermögen des Steuerpflichtigen durch Entnahme oder Betriebsaufgabe. 3Bei unentgeltlichem Erwerb ist dem Einzelrechtsnachfolger für Zwecke dieser Vorschrift die Anschaffung oder die Überführung des Wirtschaftsguts in das Privatvermögen durch den Rechtsvorgänger zuzurechnen. 4Die Anschaffung oder Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Personengesellschaft gilt als Anschaffung oder Veräußerung der anteiligen Wirtschaftsgüter. 5Als Veräußerung im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 gilt auch

1. die Einlage eines Wirtschaftsguts in das Betriebsvermögen, wenn die Veräußerung aus dem Betriebsvermögen nach Ablauf eines Zeitraums von zehn Jahren seit Anschaffung des Wirtschaftsguts erfolgt, und
2. die verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft.

(2) 1Gewinn oder Verlust aus Veräußerungsgeschäften nach Absatz 1 ist der Unterschied zwischen Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungs- oder Herstellungskosten und den in den ESt-Bescheiden des Veräußerers nach dem EStG anerkannten Werbungskosten andererseits. 2In den Fällen des Absatzes 1 Satz 5 Nummer 1 tritt an die Stelle des Veräußerungspreises der für den Zeitpunkt der Einlage nach § EStG § 6 Absatz EStG § 6 Absatz 1 Nummer 5 angesetzte Wert, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 5 Nummer 2 der gemeine Wert. 3In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 tritt an die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der nach § EStG § 6 Absatz EStG § 6 Absatz 1 Nummer 4 oder § EStG § 16 Absatz EStG § 16 Absatz 3 angesetzte Wert. 4Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten mindern sich um Absetzungen für Abnutzung, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen, soweit sie bei der Ermittlung der Einkünfte im Sinne des § EStG § 2 Absatz EStG § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 7 abgezogen worden sind. zur Fussnote [4] 5Gewinne bleiben steuerfrei, wenn der aus den privaten Veräußerungsgeschäften erzielte Gesamtgewinn im Kalender2 Steuersatzjahr weniger als 600 Euro betragen hat. 6In den Fällen des Absatzes 1 Satz 5 Nummer 1 sind Gewinne oder Verluste für das Kalenderjahr, in dem der Preis für die Veräußerung aus dem Betriebsvermögen zugeflossen ist, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 5 Nummer 2 für das Kalenderjahr der verdeckten Einlage anzusetzen. 7Ein Verlustausgleich oder Verlustabzug findet nicht statt.

#### §2 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt bei Gewinnen nach § 1 Abs. 2 bis 100.000 € 25 %, bei Gewinnen von 101.000 € bis 500.000 € 30 % und bei Gewinnen ab 501.000 € 40 %.

### §3 Besteuerungsrecht der Gemeinden

Die Veräußerungsgewinne nach § 1 unterliegen der kommunalen Einkommensteuer in der Gemeinde, in der das nach § 1 erfasste Grundstück oder Recht über Grundstücke liegt.

### §4 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veräußerer nach § 1.

### §5 Steuererklärungspflicht

Der Veräußerer nach § 1 hat bei dem für ihn zuständigen Finanzamt bis zum 31.07. des Kalenderjahrs, das auf das Kalenderjahr der Veräußerung folgt, eine Steuererklärung elektronisch nach vorgegebenem Muster abzugeben.

### §6 Festsetzung der Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage nach § 1 Abs. 2 wird von dem für den Veräußerer zuständigen Finanzamt in einem an den Veräußerer zu richtenden Bescheid festgesetzt.

### §7 Festsetzung und Erhebung der Steuer

Die Steuer wird auf Grund der Bemessungsgrundlage nach § 6 von der nach § 3 zuständigen Behörde festgesetzt und erhoben.

### § 8 Steuerentstehung

Die kommunale Einkommensteuer entsteht mit Ablauf des Kalenderjahrs, für das die Festsetzung vorgenommen wird.

Überwiesen am 21.11.2019 an: SPD-Bundestagsfraktion